

Enge Grenzen

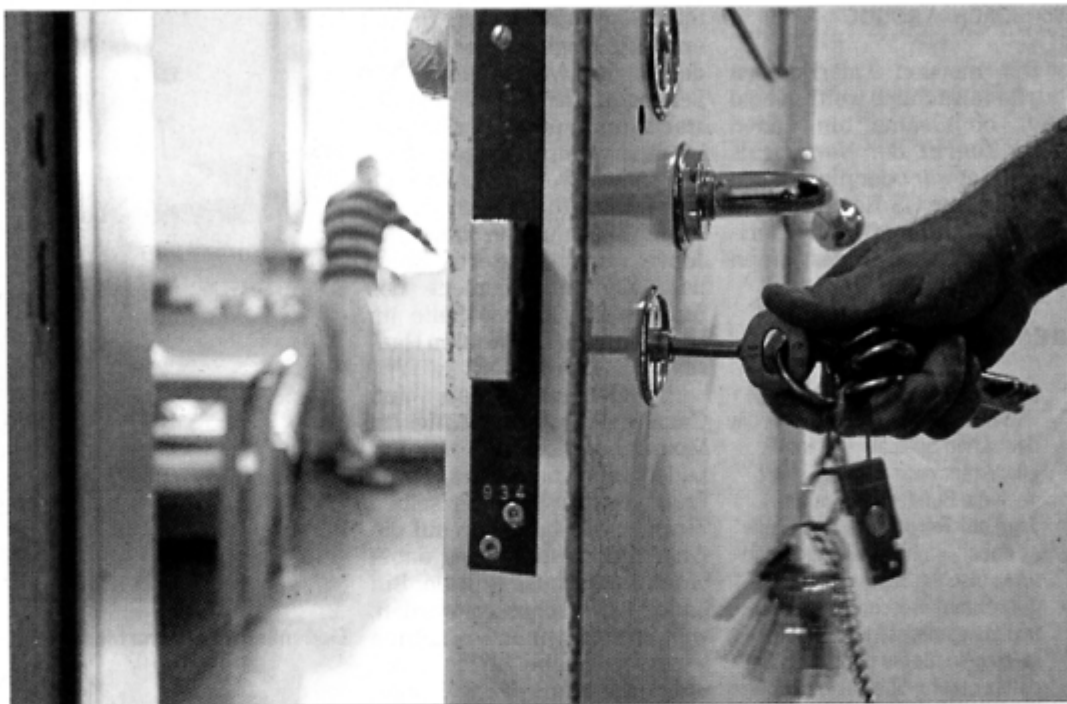
Köln Rundschau 5.5.11

Richter fordern „freiheitsorientiertes Gesamtkonzept“

KARLSRUHE. Die Sicherungsverwahrung für gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter in Deutschland muss komplett neu gestaltet und deutlicher vom Strafvollzug abgegrenzt werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Die Karlsruher Richter erklärten alle gesetzlichen Vorschriften über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig (AZ: 2 BvR 2365/09 u.a.). Der Bund und die Länder müssten ein neues gesetzliches Gesamtkonzept entwickeln. Dieses „freiheitsorientierte“ Konzept müsse auf Therapie ausgerichtet sein und dem Untergebrachten eine realistische Entlassungsperspektive eröffnen.

„Hochgefährliche Straftäter dürfen unter engen Voraussetzungen weiter verwahrt werden, die anderen müssen freigelassen werden“, erklärte Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle. Rund 500 Menschen in Deutschland befinden sich in Sicherungsverwahrung.

Das Karlsruher Gericht ordnet an, dass bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung spätestens bis 31. Mai 2013 die verfassungswidrigen Vorschriften anwendbar sind. Zu prüfen sei, ob bei einer Freilassung „künftige schwere Gewalt- oder Sexualstraftaten“ des Betroffenen drohen würden. Nötig sei eine „strikte Prüfung der Verhältnismäßigkeit“. Um ein „rechtliches Vakuum“ zu vermeiden, habe das Gericht die Übergangsfrist angeordnet. Ansonsten hätten alle in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen „sofort freigelassen werden müssen“, sagte Voßkuhle.



Alle Altregelungen ungültig: Die Sicherungsverwahrung muss neu geordnet werden. (Foto: ap)

Die bestehenden Regelungen seien mit dem Freiheitsgrundrecht der Untergebrachten nicht vereinbar. Derzeit ge-

NRW: 50 FÄLLE

Die **NRW-Justiz** muss unverzüglich **50 Fälle überprüfen**. Das kündigte NRW-Justizminister Thomas Kutschaty (SPD) an. Sollte dabei festgestellt werden, dass diese Gefangenen nicht mehr **hochgradig gefährlich** seien, müssten sie entlassen werden. Derzeit befinden sich in NRW 130 gefährliche Täter in Sicherungsverwahrung. Äußerst gefährliche Verbrecher könnten dort aber bleiben. (dpa)

nüge der tatsächliche Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen. Es liege ein Verstoß gegen das „Abstandsgebot“ vor, wonach die Sicherungsverwahrung grundsätzlich anders ausgestaltet sein müsse als die vorherige Strafhaft. Denn während die Freiheitsstrafe der Vergeltung begangener Straftaten diene, diene die Sicherungsverwahrung „allein“ der Verhinderung zukünftiger Straftaten.

Die konkret mit Verfassungsbeschwerden angegriffenen Vorschriften zur nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die frühere Zehnjahresfrist

hinaus und zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung verletzen auch das Gebot des Vertrauensschutzes. In solchen sogenannten „Altfällen“ dürfe die Sicherungsverwahrung nur noch unter der Bedingung aufrechterhalten werden, dass der Untergebrachte an einer psychischen Störung leidet. Zusätzlich müsse eine „hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten“ abzuleiten sein. Die Gerichte müssten dies nun „unverzüglich“ in jedem Einzelfall prüfen. Lügen die nötigen Voraussetzungen nicht vor, müssten die betroffenen Häftlinge bis spätestens 31. Dezember 2011 freigelassen werden. (ap)